

FAQ zur Teletherapie per Video in der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Stand: 30.03.2020

Die Teletherapie in Form von Videotherapie ist laut GKV-Spitzenverband aufgrund der besonderen Umstände in der Corona-Krise vorerst bis zum 30.04.2020 erlaubt.

Videobehandlungen sind im Bereich der Stimm-, Sprech- Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie erlaubt. Dies betrifft aktuell die Indikationsschlüssel SC1 und SC2. Die Möglichkeit der Videotherapie bei SCZ auf zahnärztlichen Verordnungen wurde seitens der Berufsverbände unterschiedlich gesehen. Von daher soll es noch eine Klarstellung des GKV-Spitzenverbandes geben.

Müssen Patient*innen einer Videotherapie zustimmen?

Ja, Patient*innen müssen der Videotherapie zustimmen. Sie als Therapeut*in müssen darüber aufklären bzw. eruieren, welche technischen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit Videotherapie möglich ist.

Gibt es ein Formular für die Einverständniserklärung?

Ja, dazu gibt es einen Vordruck auf der Homepage von LOGO Deutschland , den Sie als Vorlage verwenden bzw. mit den Gegebenheiten Ihrer Praxis ergänzen können. Bei den Anbietern aus der Liste der KBV werden Einverständniserklärungen z.T. mitgeliefert.

Welche Anbieter für die Videotherapie kann ich nehmen?

Grundsätzlich können Sie alle Anbieter für Videotherapie benutzen, solange Ihre Patient*innen der Nutzung und damit den Datenschutzbestimmungen des Anbieters zustimmen. Es empfiehlt sich, egal welches Programm Sie verwenden, dies vor der ersten Therapie auszuprobieren, um die Möglichkeiten für die Therapieplanung einzuschätzen.

Welche Anbieter sind DSGVO-konform?

Alle Anbieter, die ihren Firmensitz in der EU haben, müssen sich DSGVO-konform verhalten. Schauen Sie beim Anbieter nach, ob es einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) gibt. Dort finden Sie normalerweise alle nötigen Angaben. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, nutzen Sie speziell dafür entwickelte Software.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat eine Liste mit für Teletherapie zertifizierten Anbietern. https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstleister.pdf
Einige dieser Anbieter stellen ihr Angebot momentan für HME kostenlos zur Verfügung

(z.B. Click-Doc, Connect von Redmedical, Sprechstunde Online, gemedo...) Bitte schauen Sie sich selbst die verschiedenen Anbieter und deren Angebot an, um für sich auch bezüglich der Funktionen eine sinnvolle Auswahl zu treffen.

Welche Anbieter sind sinnvoll?

Die oben genannten Anbieter eignen sich für Einzeltherapie. Der Bildschirm kann nicht geteilt werden, außer bei Gemedo. Zoom und bieten die Möglichkeit der Gruppentherapie und weitere Features. Sie finden dazu Tutorials bei Youtube, die Ihnen die unterschiedlichen Funktionen erklären. Inwiefern die Nutzung von Programmen, wie z.B. Audiolog, auch in der Videotherapie möglich ist, müssen Sie ausprobieren. Das hängt nicht zuletzt von der übertragenen Tonqualität ab.

Muss ich Videotherapie bei der gesetzlichen Krankenkasse genehmigen lassen?

Nein, das Einverständnis der Patient*innen muss eingeholt werden. Die Genehmigung zur Videotherapie liegt aktuell bis zum 30.4. vor.

Wie wird die Videotherapie vergütet?

Die Therapie in Form der Videotherapie wird genauso vergütet wie eine Therapieeinheit in der Praxis und grundsätzlich genauso abgerechnet. Sie muss jedoch wie jede Therapie dokumentiert werden.

Wie wird die Videotherapie abgerechnet?

Auf der Rückseite der Heilmittelverordnung tragen Sie im Bereich Heilmittel bspw. ein: 45 Minuten ein mit dem Zusatz V (für Videotherapie).

Unterschrift der Patient*innen: Wie komme ich daran?

Die Unterschrift kann ersetzt werden durch eine Bestätigung per E-Mail/SMS/WhatsApp-Nachricht/Unterschrift auf einer Kopie der VO-Rückseite oder auf einem Blatt Papier, die gefaxt, abfotografiert oder per Mail zurückgesendet gesendet wird oder von der Sie einen Screenshot erstellen.

Beispiel 1: Sie senden Ihren Patienten per Email Datum und Uhrzeit und einen Link, mit dem er zur Videotherapie eingeladen wird. Auf diese Email kann Ihr Patient nach dem Termin antworten, dass die genannte Therapie stattgefunden hat. Diese Email legen Sie digital ab oder drucken diese aus und legen sie in die Patientenakte.

Beispiel 2: Sie mailen oder faxen die Verordnungsrückseite, und der Patient unterschreibt darauf. Eine Kopie davon kommt in die Akte.

Bewahren Sie die Bestätigungen Ihrer Patienten in der Patientenakte auf. Sie müssen

nicht zur Abrechnung an die Kassen geschickt werden, aber auf Verlangen nachgewiesen werden können.

Muss Videotherapie von der Privaten Krankenversicherung genehmigt werden?

Aktuell gibt es Rückmeldungen, dass auch Privatversicherte keinen Antrag stellen müssen, um auch Videotherapie erstattet zu bekommen. Das Einholen einer Genehmigung schützt im Zweifelsfall Privat- und Beihilfeversicherte davor, dass deren Versicherer die Kosten für die Videotherapie im Nachhinein ablehnen.

Was ist, wenn die Videotherapie aufgrund von technischen Pannen/der Stabilität des Internet nicht vollständig erbracht werden kann?

Steigen Sie auf das Telefon um; ggf. können Sie geplantes Arbeitsmaterial noch per Mail versenden oder besprechen Sie Therapieinhalte nach. Wenn dies nicht möglich oder sinnvoll ist, beenden Sie die Therapie vorzeitig und lassen diese wie oben beschrieben quittieren.

Sollte es dauerhaft nicht möglich sein, die volle Therapiezeit zu erbringen, kann die Zeit reduziert werden (30 Minuten). Ansonsten ist Videotherapie nicht sinnvoll und stellt keine Therapieoption dar.

Müssen die Eltern bei Videotherapien mit Kindern anwesend sein?

Das kommt auf das Alter der Kinder an und ob Sie als Therapeut*in die Hilfe der Eltern zum Bedienen der Technik oder für das Erarbeiten der Therapieinhalte benötigen. Sie sollten aber in jedem Falle die Eltern die erbrachte Therapie bestätigen lassen.

Erstuntersuchung/Diagnostik per Videotherapie – ist das erlaubt?

Dazu gibt es seitens der Kassen derzeit keine Einschränkungen. Eine Anamnese kann sicher immer auch per Video erhoben werden. Inwieweit auch eine Diagnostik möglich ist, hängt vom Störungsbild und ggf. der Übertragungsqualität von Bild und Ton ab. Die Entscheidung müssen Sie als verantwortliche*r Therapeut*in am Ende selbst treffen.

Darf man außerhalb seines Versorgungsgebietes Videotherapie erbringen?

Versorgungsgebiete sind nicht festgelegt. Lediglich bei Hausbesuchen wird in den meisten Rahmenverträgen auf die nächstliegende Praxis verwiesen, sofern nicht HB-Pauschalen vereinbart wurden. Alle Bedingungen müssen erfüllt werden. Die Frage ist am Ende auch, ob diese Patient*innen in die Praxis kommen, wenn die Möglichkeit der Videotherapie wieder aufgehoben wird. Letzendlich entscheiden Sie als Verantwortliche*r, ob eine Therapie ausschließlich in diesem Format erfolgreich durchgeführt werden kann.

Wie kann ich meine Angestellten dazu bringen, Videotherapien durchzuführen?

Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Wenn Sie selber nicht dahinterstehen, werden auch Ihre Angestellten skeptisch bleiben. Sie müssen die technischen Möglichkeiten einrichten und Ihre Mitarbeitenden einführen. Sie sind als Arbeitgeber*in weisungsbefugt und entscheiden deshalb, ob diese Form der Arbeitsleistung erbracht werden soll.

Müssen Angestellte mehr Vorbereitungszeit bekommen?

Das entscheiden Sie als Arbeitgeber*in. Vielleicht ist es gerade zu Beginn sinnvoll, etwas mehr Vorbereitungszeit zu gewähren, da nach den Erfahrungen der Kolleg*innen, die bereits Videotherapien durchführen, diese vom Aufwand her tatsächlich an die Anfänge der therapeutischen Arbeit nach dem Examen erinnern.